



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Schulgeld : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

einheitlichen Einrichtungen, die es geschaffen, zugleich die Volkswohlfahrt mächtig gehoben hat, ist es ein eigentümliches Schicksal gewesen, daß ihm dies nur auf dem Rechtsgebiete nicht gelungen ist. Doktrinarismus und Egoismus des Juristenstandes haben sich die Hand geboten, um ein Rechtsverfahren zu schaffen, das für den größten Teil von Deutschland keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthält. Und dieses Gebäude hat man überdies mit Kostengesetzen gekrönt, welche die Rechtsverfolgung in unerhörter Weise erschweren. Dem Laien ist es natürlich sehr schwer, über den innern Wert des Verfahrens eine Anschauung zu gewinnen. Er fühlt es nur höchst schmerzlich, wenn er seinen Prozeß auf Gründe hin, die ihm unbegreiflich sind, verliert. Aber die Kosten des heutigen Prozesses werden bereits allgemein schwer empfunden.*) Ihre Höhe, die in vielen Fällen zur Unerreichbarkeit wird, hat den Glauben, in der Justiz ein wirklichen Schutz des Rechtes zu besitzen, erschüttert. Vielfach wird jetzt schon lieber Unrecht hingenommen, als daß man die Kosten eines Prozesses daran wagt. Wer aber nicht umhin kann, einen Prozeß zu führen, betrachtet es als ein Schicksal, dem er eben verfallen ist. Das Gefühl der Ausbeutung durch die Justiz, das doch zunächst nur in den Einrichtungen seinen Grund hat, überträgt sich unwillkürlich auch auf den Juristenstand selbst. Feiner fühlende Anwälte empfinden dies schon jetzt oft schmerzlich genug. Vor Jahren wurde einmal über unsre Industrie ein ominöses Wort gesprochen. Man würde heute, wie wir glauben, es zu preisen haben, wenn man von unserm Rechtsverfahren nichts schlimmeres sagen könnte.



Das Schulgeld.

(Schluß.)

Dom schultechnischen Standpunkte behauptet man, daß das Schulgeld das Interesse der Eltern an der Schule und den Eifer des Lehrers erhöhe. Man geht davon aus, daß der Deutsche nur das schätze, was ihn etwas koste, dagegen gering achte, was ihm unentgeltlich geboten werde. Da ihm nun bei jeder Schulgeldzahlung vor Augen geführt werde, was ihm die Schule koste, so achte er auch darauf, daß seine Kinder sie regelmäßig besuchten, und daß ihnen ein

*) Eine große Anzahl von Handelskammern (zu Mühlheim a. Rh., Bielefeld, Osnabrück, Solingen, Minden, Insterburg, Kassel, Hanau, Wiesbaden, Remscheid, Göttingen, Münster, München, Chemnitz, Ludwigshafen, Baden u. s. w.) haben sich nach Ausweis ihrer Jahresberichte dringend für Herabsetzung der Gerichts- und Anwaltskosten ausgesprochen.

guter Unterricht geboten werde. Zwingt schon dies den Lehrer zu eifriger Pflichterfüllung, so auch sein eignes Ehrgefühl, das von ihm verlange, daß er, da auch der Ärmste ihm Schulgeld zahlen muß, auch das möglichst Beste im Unterricht für das Schulgeld biete. Ein weiterer Sporn für die öffentlichen Volksschulen soll in dem Wettbewerb der Privatschulen liegen, und dieser würde ja wegfallen bei Aufhebung des Schulgeldes, da alsdann Privatschulen mit den Volksschulzielen nicht mehr bestehen könnten.

Es mag nun dahingestellt bleiben, inwieweit jener angebliche Charakterzug unsers Volkes vorhanden ist. Jedenfalls kommt man damit zu ganz unhaltbaren Forderungen; denn dann müßte man jede wohlthätige Einrichtung, von der man wünscht, daß das Volk sie recht hoch schätze, ihm möglichst teuer machen. Damit ließe sich dann z. B. auch die unsinnigste, überflüssigste Steigerung der Kirchensteuern rechtfertigen. Sieht man aber selbst von diesen Folgerungen ab, so bleibt auch ohne Schulgeld die Schule durch die Steuer dem Einzelnen gerade teuer genug, um sie schätzen zu lernen. Wenn man dagegen einwendet, daß, wenn die Schullasten nur mit den allgemeinen Steuern erhoben werden, die Kosten der Schule dem Einzelnen nicht so zum Bewußtsein kämen, so trifft dies doch nur bei dem Ungebildeten zu, da jeder Gebildete sich doch klar macht, wofür er Steuern zahlt. Wenn aber der Ungebildete aus diesem Grunde seine Kinder weniger regelmäßig zur Schule schicken sollte, als wenn er Schulgeld zahlt, so läßt sich dem durch Strafen abhelfen, nimmermehr aber ist es deshalb gerechtfertigt, für die ganze Bevölkerung das Schulgeld beizubehalten. Von einer Kontrolle der Schule durch Personen, die an Bildung so tief stehen, kann selbstverständlich keine Rede sein. Und weshalb es dem Lehrer mehr Ehrensache sein soll, Gutes im Unterricht zu leisten, wenn die Beiträge zu seiner Befoldung in Form von Schulgeld aufgebracht werden, ist vollends nicht abzusehen; die Steuern werden doch wahrhaftig auch nicht bloß von den Reichen bezahlt! Von einem wirklichen Wettbewerb der Privatschulen mit den öffentlichen Volksschulen endlich kann, vielleicht abgesehen von ein paar Orten, überhaupt nicht die Rede sein; die Zahl solcher Privatschulen, die sich auf das Ziel der Volksschule beschränken, ist sicher äußerst gering.

Einem der für Beibehaltung des Schulgeldes sprechenden Gründe wird man dagegen nicht bestreiten können, daß er zutreffend sei. Man weist nämlich darauf hin, wie durch die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts die an manchen Orten bestehende Verbindung der Volksschule mit einer über sie hinausgehenden Schule unmöglich gemacht wird; denn Schulgeldfreiheit kann nur für den Unterricht der öffentlichen Volksschule gefordert werden, die Grenze aber, wo dieser aufhört und der höhere beginnt, wird sich bei solchen vereinigten Schulen meist nicht mit Sicherheit ziehen lassen. Es bleibt also dann nichts übrig, als entweder neben der bisherigen Schule eine besondere Volksschule zu errichten, wozu in der Regel die Mittel fehlen werden, oder die bestehende

Schule auf die Stufe der Volksschule herabzudrücken. Indes so zutreffend dieser Einwand gegen die Aufhebung des Schulgeldes auch an sich ist, so greift er doch nur bei einer so verschwindenden Anzahl von Schulen Platz, daß er gegenüber den allgemeinen für die Aufhebung des Schulgeldes sprechenden Gründen nicht in Betracht kommt.

Was endlich die rechtlichen Gründe anlangt, so behauptet man, die Aufhebung des Schulgeldes widerstreite dem im Volke lebenden Rechtsbewußtsein, welches von jeher dahin gegangen sei, daß der Unterricht bezahlt werde, und welches deshalb auch gesetzliche, die Unentgeltlichkeit regelnde Bestimmungen nicht habe zur Durchführung gelangen lassen; sie widerstreite aber auch dem Geiste der Verfassung, denn sie mache die verfassungsmäßige Unterrichtsfreiheit durch die mehrerwähnte thatsächliche Ausschließung von Privatschulen größtenteils hinfällig und den Volksschulunterricht zum Staatsmonopol. An diesen Behauptungen ist soviel richtig, daß ursprünglich, abgesehen von den kirchlichen Schulen, allgemein Schulgeld erhoben wurde, sowie daß, als später die preussische Gesetzgebung den Grundsatz der Aufhebung des Schulgeldes aussprach, dieser nicht durchzubringen vermochte. Mindestens anfechtbar aber ist die Behauptung, daß dies seinen Grund in dem Rechtsgefühl des Volkes gehabt habe. Der wahre Grund wird vielmehr in dem Widerstande der besitzenden Klassen zu suchen sein. Ruht doch die Steuerlast naturgemäß stets hauptsächlich auf diesen, und daß das Schulgeld eine Bevorzugung der Wohlhabenden auf Kosten der Armeren bedeutet, ist bereits oben hervorgehoben. Es war daher natürlich, daß die wohlhabenden Klassen der Aufhebung des Schulgeldes entschieden Widerstand entgegensetzten, welchen rücksichtslos zu brechen die Regierung sich scheute und im landrechtlichen Gebiet auch kaum die Mittel besaß, da das Landrecht selbst nur nebensächliche Geltung beanspruchte. Mag man aber selbst, was wir nicht vermögen, in dem Schulgelde eine von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes gebilligte Einrichtung erkennen, so schließt dies nicht aus, auch eine solche abzuschaffen, wenn sie sich minder gut als eine andre erweist.

Vollends verfehlt aber ist die Berufung auf die Verfassung. Die Verfassung sagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“ und: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“ Damit wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß der Staat Privatunterricht gestatte und ihn keinen andern Beschränkungen, als den ausgesprochenen, unterwerfe. Keineswegs liegt dagegen hierin die Zusage, dafür zu sorgen, daß nicht ein Wettbewerb des Staates oder der Gemeinde die Gründung von Privatschulen thatsächlich unmöglich mache.

Wir haben gesehen, daß allerdings dringende Gründe für eine allgemeine Beseitigung des Schulgeldes bei den öffentlichen Volksschulen sprechen, und daher wird diese in ein künftiges Unterrichtsgesetz als Grundsatz aufzunehmen

sein. Es fragt sich aber, ob die thatsächlichen Verhältnisse so liegen, daß die Abschaffung ausnahmslos ausgesprochen werden kann, oder ob sie nicht vielmehr ausnahmsweise die Beibehaltung des Schulgeldes erfordern. Wir gehen bei der Beantwortung dieser Frage von der wohl sicher zutreffenden Annahme aus, daß das künftige Unterrichtsgesetz das „Sozietätsprinzip“ fallen läßt und das „Kommunalprinzip“ durchführt. Dann liegen durchaus genügende Gründe vor, die Möglichkeit der Beibehaltung des Schulgeldes in einzelnen Fällen vorzusehen.

Solche Gründe liegen einmal in den Verhältnissen der Gemeinde und sodann in denen der Gutsbezirke. Was die erstern anlangt, so hat man vielfach die Zwangsbefreiung des Schulgeldes als einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden dargestellt. Dieser Ansicht in solcher Allgemeinheit vermögen wir uns nicht anzuschließen. Die selbständige Finanzverwaltung der Gemeinden hat sich nie so weit erstreckt, daß es ihnen ohne Einschränkung überlassen geblieben wäre, ihre Ausgaben auf jede beliebige Weise zu decken. Der Staat hat sich und muß sich stets eine Aufsicht vorbehalten, und vermöge dieser hat er gewisse Aufbringungsarten der Gemeindebedürfnisse, sei es allgemein durch Gesetz, sei es im Einzelfall durch Verfügungen seiner Behörden, untersagt; man denke nur an das Verbot von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer wie an die weitgehenden Beschränkungen im Besteuerungsrecht der Landgemeinden. Dazu kommt, daß die bisherige Selbständigkeit der Gemeinden in Beziehung auf die Aufbringung der Gemeindefasten durchaus kein *Noli me tangere* darstellt, im Gegenteil einer gesetzlichen Regelung und Einschränkung dringend bedarf.

Dagegen kann es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf obwaltende besondere Verhältnisse allerdings eine Härte sein, gleichzeitig mit der Aufbüdung einer so erheblichen Last wie der Schulunterhaltung der Gemeinde die Möglichkeit zu nehmen, diese nach ihrem Dafürhalten zum Teil nach dem Besteuerungs- und zum andern Teil nach dem Gebührenprinzip aufzubringen; es kann sich vielmehr empfehlen, der Gemeinde bei Deckung der neuen Ausgabe möglichst freie Hand zu lassen.

Die letztere Erwägung verlangt ihre volle Berechtigung durch die Rücksicht auf die Zustände, die gegenwärtig in den Haushalten unsrer Gemeinden herrschen. Ein wirkliches wissenschaftliches System wird man bei den Steuern der Mehrzahl der Gemeinden vergebens suchen. Entweder bilden sie, wie meist, namentlich in den Landgemeinden, ein systemloses, lediglich den augenblicklichen Bedürfnissen entsprungenes Konglomerat von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern oder eine ebenso zufällig gebildete Vereinigung besonderer direkter und indirekter Gemeindesteuern. Sedenfalls rührt an den meisten Orten das Gemeindesteuersystem aus einer Zeit her, wo die Ausgaben der Gemeinde unvergleichlich geringer waren als heutzutage. Bei der steten Steigerung der Lasten hat man

dann meist ohne Rücksicht auf die Grundsätze der Finanzwissenschaft und ohne an die Erhaltung eines dieser entsprechenden Systems zu denken, willkürlich entweder neue Steuern eingeführt oder die bestehenden erhöht. Es ist aber klar, daß weder ein — diesen Namen nicht verdienendes — System von Zuschlägen, noch ein solches besondrer Gemeindesteuern, selbst wenn es früher passend war, dieses bleibt, wenn sich die Gemeindebedürfnisse so bedeutend steigern, wie dies in der neuesten Zeit bei den meisten Gemeinden der Fall gewesen ist. Es entstehen dann notwendigerweise Härten bei gewissen Steuern, die bei fortgesetzter Erhöhung bis zur Unerträglichkeit gehen. Namentlich wird dies dann geschehen, wenn die Neubelastungen für Zwecke eintreten, die bisher noch nicht verfolgt wurden, wie z. B. wenn eine Gemeinde große Aufwendungen für Straßenbauten macht und diese durch Erhöhungen innerhalb des bestehenden, ausschließlich oder vorherrschend Personalsteuern umfassenden Gemeindesteuersystems deckt. In ganz hervorragendem Maße muß dies der Fall sein, wenn die Gemeinden die bisher eine Sozietätslast bildenden, in ihrer Höhe vielleicht alle bisherigen Gemeindeausgaben übersteigenden Schulunterhaltungskosten übernehmen müssen. Vielfach, sogar wohl meistens wird es ja möglich sein, diese innerhalb des Rahmens der bestehenden Gemeindesteuern durch angemessene Verteilung auf diese ohne Ungerechtigkeiten, welche die Nachteile des Schulgeldes überwiegen, aufzubringen; aber in vielen Fällen wird sich dies auch nicht durchführen lassen, würde es vielmehr einer gänzlichen Umgestaltung des bestehenden Gemeindesteuersystems bedürfen. Eine solche aber ohne eine einheitliche gesetzliche Regelung der Gemeindesteuerfrage, die alle verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt, von Fall zu Fall vorzunehmen, dürfte äußerst bedenklich sein: einmal würde dadurch die längst angestrebte einheitliche Gemeindesteuergesetzgebung sehr erschwert, sodann aber würde dies in der betroffenen Gemeinde einen Widerstand hervorrufen, der vielleicht die Durchführung des ganzen Unterrichtsgesetzes in Frage stellen oder doch, wenn dieser Widerstand rücksichtslos gebrochen würde, eine nachhaltige, den Zwecken des Staates und insbesondere der Schule gefährliche Unzufriedenheit zurücklassen würde. Außerdem könnte eine derartige Maßregel manchen Gemeinden durch Vertreibung und Fernhaltung bestimmter Einwohnerklassen schwere finanzielle Schäden zufügen.

Vielleicht noch schwerer, weil meist in natürlichen Umständen liegend, dürften bei einzelnen Gemeinden die Bevölkerungsverhältnisse ins Gewicht fallen, und zwar entweder die Zusammensetzung der Einwohnerschaft oder der schnelle Wechsel derselben. So giebt es sehr zahlreiche Gemeinden, in denen die Zahl der nur ein geringes Einkommen beziehenden Bewohner unverhältnismäßig überwiegt. Diese zu allen Gemeindebedürfnissen heranzuziehen, kann einerseits unbillig sein, weil sie von den Gemeindevorrichtungen zum großen Teile gar keinen Nutzen haben — und in beschränktem Umfange wird man bei der Gemeindebesteuerung doch den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anerkennen müssen —

andererseits infolge der verhältnismäßig hohen Belastung zu zahlreichen Exekutionen und damit hohen Erhebungskosten führen. Für solche Fälle wird es, da für die einfachen Verhältnisse kleiner Gemeinden und ihres Haushaltes die Einführung eines vollständigen Zwecksteuersystems nicht zu empfehlen sein wird, oft ein sehr angemessener Ausweg sei, die kleinen Bewohner im übrigen von Gemeindesteuern frei zu lassen und nur zu einem mäßigen Schulgelde heranzuziehen. Die hierdurch herbeigeführte gänzliche Freilassung der Kinderlosen kann nicht schwer ins Gewicht fallen, da gerade die niedern Stände in frühern Jahren als die höhern, und sobald es ihnen irgend möglich ist, zu heiraten pflegen, die unverheiratet bleibenden daher auch thatsächlich meist die ärmsten sind.

Andererseits kann auch gerade das Vorhandensein zahlreicher wohlhabender, unangesehener Einwohner die Beibehaltung eines Schulgeldes dringend wünschenswert machen, nämlich dann, wenn an einem Orte besonders viele Personen ihren Wohnsitz haben, deren Einkommen lediglich aus auswärtig gelegnem Grundbesitz oder auswärtig betriebenen Gewerben, Bergwerken u. fließt. Diese Personen können, während sie alle Anstalten ihrer Wohnsitzgemeinde in demselben Maße wie die andern Einwohner benutzen, von dieser nur mit einem Viertel ihres Einkommens zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, ohne daß sie in andrer Weise der Wohnsitzgemeinde einen entsprechenden Nutzen bringen. In derartigen Fällen kann daher die möglichst umfassende Anwendung des Gebührenprinzips und damit auch die Erhebung von Schulgeld das einzige Mittel sein, diese Einwohnerklasse angemessen für die Gemeindebedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Orten, an denen sich eine außergewöhnlich große Zahl von Beamten befindet — man denke an die oft auf kleinen Dörfern gelegenen großen Eisenbahnstationen —: die Beamten genießen gegenüber den Gemeindeabgaben Vorrechte, vermöge deren sie nur in beschränktem Umfange zu denselben herangezogen werden können. In dem Augenblicke, wo die Schullasten aus Sozietäts- zu Kommunallasten werden, erstrecken sich die Vorrechte auch auf diese. Hierdurch kann der Gemeinde ein sehr erheblicher Ausfall entstehen, den natürlich die übrigen Einwohner zu tragen haben. Daß die Gemeinde in andrer Weise einen gleichwertigen Nutzen von den Beamten hat, wird vielfach, aber keineswegs immer zutreffen. Auch hier wird daher die Erhebung von Schulgeld, auf welches ja die Beamtenvorrechte keine Anwendung finden, im Interesse der übrigen Ortseinwohner und der Gemeinde selbst geboten sein. Gleiches gilt von den Militärpersonen.

Wie aus der Mischung der Bevölkerung, so können auch aus deren schnellem Wechsel der Abschaffung des Schulgeldes an einzelnen Orten Hindernisse entstehen. In Gegenden mit bedeutender Industriethätigkeit, vor allem in Gemeinden, in denen sich solche Fabriken befinden, die regelmäßig nur einige

Monate des Jahres arbeiten, wird hierdurch ein besonders schnelles Ab- und Zufließen — namentlich der arbeitenden Bevölkerung — herbeigeführt. Dasselbe findet statt, wo es üblich und erforderlich ist, die nötigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft von auswärts kommen zu lassen. Der Aufenthalt der hierdurch herbeigezogenen Personen währt oft weniger als drei Monate. Dann ist der Gemeinde die Möglichkeit genommen, sie zu den Lasten heranzuziehen, während ihr doch erhebliche Ausgaben durch sie verursacht werden. Sie kann diese Personen daher nur durch Gebühren zu Zahlung für die Gemeindezwecke nötigen. Ganz besonders angemessen und erforderlich erscheint dies gegenüber den Schullasten, welche durch die Notwendigkeit, für den Schulunterricht der Kinder jener Bevölkerung zu sorgen, oft erheblich gesteigert werden.

Wir kommen zu den Gutsbezirken. Die Verfassung legt die Unterhaltung der Volksschulen den „Gemeinden“ auf, schweigt also von den selbständigen Gutsbezirken, und sie mußte von diesen schweigen, weil sie an anderer Stelle die Aufhebung jeder Sonderstellung der Gutsherrn aussprach. Diese Aufhebung ist jedoch nicht erfolgt, die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung sind beseitigt, und die selbständigen Gutsbezirke bestehen fort. Diese, vorherrschend in den östlichen Provinzen vorhanden, umfassen ein Areal von mehr als acht Millionen Hektaren mit über zwei Millionen Einwohnern. Ihre Verhältnisse fallen daher neben denen der Gemeinden bei Regelung der Schulunterhaltungslast sehr ins Gewicht. So weit das landrechtliche „Sozietätsprinzip“ gilt, hat die Sonderstellung derselben Einfluß nur bezüglich des Gutsbezirks des Schulortes, die übrigen Gutsherrn sind nichts weiter als Hausväter. Dagegen trägt die Gemeindelasten in allen Gutsbezirken samt und sonders der Gutsherr, eine Verteilung derselben auf die Gutseinsassen ist öffentlich-rechtlich unzulässig. Wird nun das „kommunalprinzip“ durchgeführt und damit die Schulunterhaltung Gemeindelast, so haben, da Gutsbezirke grundsätzlich den Gemeinden gleichgestellt sind, jene ebenso wie diese die Schullast zu tragen. Es muß daher dann der Gutsherr diese für den ganzen Gutsbezirk allein auf seine Schultern nehmen. Dies ist aber heute an vielen Orten schlechterdings unmöglich. Denn der Begriff des Gutsbezirkes deckt sich keineswegs mehr mit dem des gutsherrlichen Besitzes, es giebt vielmehr zahlreiche Gutsbezirke, in denen der Gutsherr nur den allerkleinsten Teil des Grund und Bodens noch sein eigen nennt, und innerhalb deren ganze Ortschaften entstanden sind und zahlreiche Gutseinsassen den Gutsherrn an Leistungsfähigkeit weit überragen. Gab es doch 1881 in Oberchlesien acht Gutsbezirke mit 2195 bis 7960 und in der ganzen Monarchie nicht weniger als sechsundvierzig mit mehr als 1000 Einwohnern. In Gutsbezirken dieser Art kann unmöglich die ganze Schullast den Gutsherrn aufgebürdet werden. Entweder muß man von dem nur folgerichtigen Grundsätze der Unzulässigkeit einer Verteilung der Gemeindelasten in Gutsbezirken eine Ausnahme machen, wie dies bereits hinsichtlich der Armen-

last geschehen ist und auch in den 1868 und 1869 dem Landtage vorgelegten Schulgesetzentwürfen in Aussicht genommen war, oder aber die Beibehaltung des Schulgeldes für Fälle, in denen die erwähnten Verhältnisse in besonders hohem Grade obwalten, zulassen. Welcher dieser beiden Wege der zweckmäßigere sein wird, dürfte wesentlich von dem Verhältnis derjenigen Gutsbezirke, in welchen die gedachten Zustände vorherrschen, zu der Gesamtheit der Gutsbezirke abhängen. Es wird jedoch erwogen werden müssen, daß die statutarische Beibehaltung des Schulgeldes ohnedies bei den oben dargestellten Verhältnissen der Gemeinden sich nicht wird umgehen lassen und daher der Weg einer Durchlöcherung des Rechtssystems der Gutsbezirke vermieden werden kann; denn wo auch bei Erhebung eines Schulgeldes die Belastung des Gutsherrn noch eine übermäßige sein würde, da ist es geboten, den Gutsbezirk überhaupt aufzuheben.

Selbstverständlich sind die im vorstehenden beleuchteten Verhältnisse nicht die einzigen, unter denen die Beibehaltung des Schulgeldes geboten erscheint; indes es sind wohl die verbreitetsten, und sie genügen, um die Notwendigkeit zu beweisen, bei einer grundsätzlichen Abschaffung des Schulgeldes doch den Gemeinden die Möglichkeit zu lassen, es durch Statut beizubehalten oder neu einzuführen. Nur dann könnte dies vermieden werden, wenn der Staat in allen Fällen, in denen sonst nur durch Beibehaltung des Schulgeldes Mißstände zu vermeiden wären, in vollem, zur Verhütung solcher Mißstände erforderlichen Umfange mit seinen Mitteln einträte, worin aber wieder vielfach ein ungerechtfertigtes Geschenk an gewisse Einwohnerklassen auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler liegen würde. Wenn man aber den Gemeinden die Beibehaltung des Schulgeldes durch Statut gestattet, so ist damit nicht gesagt, daß sie hierin unbeschränkt sein sollen. Es wird vielmehr die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu übertragen sein, und zwar, da es sich um Gemeindehaushalts- und Schulinteressen handelt, der Gemeinde- und der Schulaufsichtsbehörde. Diese werden insbesondre auch dann zu entscheiden haben, wenn von mehreren zu einem Schulsystem vereinigten Gemeinden oder Gutsbezirken die einen Schulgeld erheben wollen, die andern nicht, da es nicht wohl angeht, zuzulassen, daß innerhalb eines Schulsystems zum Teil Schulgeld erhoben wird, zum Teil nicht. Bei all ihren Entscheidungen aber werden die genannten Behörden stets davon auszugehen haben, daß die Erhebung von Schulgeld nur die Ausnahme zu bilden hat und nur dort zuzulassen ist, wo ohne sie Mißstände eintreten würden, welche nach Ermessen der Behörde die Schattenseiten der Beibehaltung des Schulgeldes überwiegen würden.*)

Weiter wird man jedoch auch die Verwaltungsbehörden nicht beschränken

*) An Orten z. B., wo Mittel- oder höhere Schulen bestehen, wird es meist in erster Linie, ehe man zur Beibehaltung des Schulgeldes bei der Volksschule greift, sich empfehlen, durch Erhöhung desjenigen für die erstgenannten Schulen die Mehrbelastung des Gemeindehaushalts zu decken.

können, da es selbstverständlich für ein Gesetz unmöglich ist, die Fälle, in denen eine solche Ausnahme zulässig sein soll, besonders aufzuzählen. Dagegen wird es allerdings Aufgabe des Gesetzes sein, bezüglich des etwa zu erhebenden Schulgeldes Regeln aufzustellen, die geeignet sind, die Mängel desselben möglichst zu mildern. Welcher Art diese Regeln sein müssen, ergibt sich aus der vorstehenden Erörterung der gegen das Schulgeld sprechenden Gründe. Vor allem wird demnach ein Kopfschulgeld unbedingt auszuschließen sein, da ein solches, wie gezeigt worden ist, sich auch von dem Standpunkte der Gebühr nicht rechtfertigen läßt; das Schulgeld wird vielmehr nach dem Einkommen abgestuft werden müssen. Dabei wird jedoch auch auf die verschiedene Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen Rücksicht zu nehmen und wenigstens zu verhüten sein, daß das Schulgeld in einen allzu trassen Gegensatz dazu tritt. Dies läßt sich erreichen, wenn das Schulgeld nur für das erste Kind eines Vaters voll, für die weitem, gleichzeitig die Volksschule derselben Gemeinde besuchenden Kinder desselben Vaters aber nur zum Teil erhoben wird und nie für einen Familienvater eine bestimmte Vielfältigung des vollen Satzes übersteigen darf, gleichviel, wieviel Geschwister die Schule benutzen, z. B. wenn das zweite und dritte Kind je das halbe Schulgeld zahlen, die folgenden aber frei sind.

Ebenso erscheint es mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit, aber auch gleichzeitig um die das Ehrgefühl kränkende Schulgelderlasse zu vermeiden, geboten, zu bestimmen, daß von Personen, deren Einkommen ein bestimmtes niedrigstes Maß nicht erreicht, Schulgeld überhaupt nicht, und von solchen, die ein Einkommen beziehen, welches dieses niedrigste Maß übersteigt, aber immerhin noch klein ist, nur ein bestimmter höchster Satz an Schulgeld gefordert werden darf, sodas vielleicht die Schulgeldpflicht bei einem Einkommen von 420 Mark begönne und der höchste Satz jährlich für das Kind bei Einkommen von 420 bis 660 Mark (erste Klassensteuerstufe) 1 Mark 50 Pf., bei Einkommen von 660 bis 900 Mark (zweite Klassensteuerstufe) 3 Mark betrage. Schwierigkeiten wird eine solche Abstufung des Schulgeldes nicht bieten, wenn man sich dabei lediglich an die staatliche Steuereinschätzung anschließt.

Eine oberste Grenze wird dem Schulgeld, um ihm die Eigenschaft einer Gebühr für den Unterricht zu erhalten, auch insofern zu setzen sein, als gesetzlich zu bestimmen ist, daß dadurch nur ein gewisser Teil der Schulunterhaltungskosten gedeckt werden darf, und es ermäßigt werden muß, wenn sein Ertrag diesen Teil dauernd und erheblich übersteigt.*)

Endlich werden noch Bestimmungen mehr formeller Natur nötig sein, nämlich zunächst eine dahin gehende, daß das Schulgeld zur Gemeindefasse eingenommen und aus dieser dem Lehrer ein festes Gehalt gezahlt werden muß,

*) Eine derartige Bestimmung findet sich bereits im Unterrichtsgesetzentwurf von 1861, wo das höchste Maß des Schulgeldertrages auf das halbe Gehalt des Lehrers festgesetzt ist.

sowie daß die Einziehung des Schulgeldes ohne jede Mitwirkung des Lehrers zu erfolgen hat.

Wenn die Gesetzgebung den vorgeschlagenen Weg betreten will, so fragt es sich nur noch, ob sie dies kann ohne eine Abänderung der Verfassung. Diese sagt im letzten Absatz des Art. 25: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.“ Hier ist der Grundsatz der Unzulässigkeit der Erhebung eines besondern Entgelts für den Unterricht ganz allgemein und ohne jede Einschränkung ausgesprochen. Wenn also ein Unterrichtsgesetz zwar grundsätzlich diese Bestimmung aufnimmt, aber Ausnahmen von derselben zuläßt, so setzt es sich hierdurch mit der Verfassung in Widerspruch, und es bedarf daher vorher der Abänderung derselben.

Fassen wir alles zusammen, so würde ein Unterrichtsgesetz die Anforderungen der Theorie mit denen der Praxis in Einklang bringen, wenn es etwa folgende Grundsätze ausspräche:

Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnis ihrer Mitglieder entsprechenden öffentlichen Volksschulen sind von den politischen Gemeinden und den selbständigen Gutsbezirken aufzubringen. Bei nachgewiesenem Unvermögen derselben tritt der Staat ein.

Der letzte Absatz des Art. 25 der Verfassung wird aufgehoben.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Gemeindebedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht.

Die Erhebung von Schulgeld bei den öffentlichen Volksschulen ist in der Regel unzulässig. Doch können aus zwingenden Gründen die Schulunterhaltungspflichtigen mit Genehmigung der Gemeinde- und Schulaufsichtsbehörden die Erhebung eines Schulgeldes von den die Schule besuchenden Kindern beschließen.

Wird die Erhebung von Schulgeld beschlossen, so muß es nach der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer abgestuft werden. Von Personen, deren Einkommen unter einem gewissen niedrigsten Satze bleibt, darf Schulgeld überhaupt nicht, von Personen, deren Einkommen zwar diesen Satz übersteigt, aber einen gewissen höheren Mindestbetrag nicht erreicht, nur in einem gewissen jährlichen Höchstbetrage für je ein Kind erhoben werden.

Bei gleichzeitigem Besuch der öffentlichen Volksschulen derselben Gemeinde oder desselben Gutsbezirks durch zwei oder mehrere Kinder desselben Vaters ist das Schulgeld nur für das erste Kind voll, für die spätern nur zu einem bestimmten Teile zu entrichten. Nie darf von einem Vater, wie viel er auch Kinder zur Schule schickt, mehr als eine bestimmte Vielfältigung des einfachen Schulgeldes gefordert werden.

Der Satz des Schulgeldes darf nicht höher sein, als erforderlich ist, um aus dem Ertrage desselben einen bestimmten Teil der Schulunterhaltungskosten zu decken. Steigt der Ertrag des Schulgeldes dauernd und wesentlich über diese Grenze, so muß, nötigenfalls auf Anordnung der Aufsichtsbehörden, eine entsprechende Herabsetzung des Schulgeldes eintreten.

Das Schulgeld muß ohne jede Mitwirkung des Lehrers zur Gemeindefasse eingezogen und aus dieser dem Lehrer ein von dem Ertrage des Schulgeldes unabhängiges festes Gehalt gewährt werden.